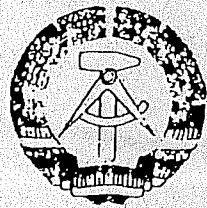


# MITTEILUNGSBLATT

DES BEZIRKSTAGES  
UND DES  
RATES DES BEZIRKES POTSDAM



---

Dokumente der 5. Plenartagung des Bezirkstages vom  
19. 10. 1972

- Programm zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Bezirk Potsdam

---

Herausgegeben vom Rat des Bezirkes Potsdam

1/16/54 FG 030/72

1972

n

Entschluß Nr. 18/72  
vom 19. 10. 1972

F r o g r o m n.

zur planmäßigen Gestaltung der  
sozialistischen Landeskultur im  
Bezirk Potsdam

gez. Abg. G. Pappenheim  
Vorsitzender des Rates  
des Bezirkes

gez. Abg. W. Uhlig  
Tagungsleiter

- 2.5 Die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Massenorganisationen weitere Bürger für die Übernahme ehrenamtlicher Funktionen, wie Ortsbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, Naturschutzhelfer, Helfer für die Gewässeraufsicht und ehrenamtliche Mitarbeiter für die Schaukommissionen und Ortshygieneaktivs zu gewinnen und ihre Tätigkeit weitestgehend zu fördern.
2. Bei der Durchführung von Standortverfahren sind die Belange der Landeskultur durchzusetzen und die Verantwortlichen der örtlichen Organe für die sozialistische Landeskultur mit einzubeziehen.

### 3.0. Gestaltung der Landschaft und Schutz der Natur

- 3.1. Der Bezirk Potsdam hat durch seine geographische Lage und die Vielfalt seiner Naturgegebenheiten eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Pflege der Landschaft.

Der Bezirkstag verpflichtet alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie gesellschaftlichen Organisationen, darüber zu wachen, daß bei der Inanspruchnahme von Naturressourcen durch die Bereiche der Volkswirtschaft eine minimale Beeinträchtigung der Landschaft und die Anwendung der Formen der Mehrfachnutzung erfolgen.

Schon vor Inanspruchnahme der Naturressourcen müssen die Voraussetzungen für eine qualifizierte Folge- und Mehrfachnutzung gesichert werden.

Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen so rationell wie möglich genutzt und bei der Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Zwecke strengste Maßstäbe angelegt werden.

- 3.2. Ausgehend von den Erfahrungen bei der Durchführung großflächiger Meliorationen sind bei der künftigen Realisierung sozialistischer Flurneugestaltungen zum Zwecke der Intensivierung und Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion folgende landeskulturelle Aufgaben zu beachten:

- grundsätzlich sind die Grundprinzipien der allgemeinen Kultur- und Landschaftspflege einzuhalten,
- Durchführung von Maßnahmen der Be- und Entwässerung zur optimalen Nutzung des Bodens entsprechend den natürlichen und ökonomischen Standortbedingungen unter Beachtung der Umland- und Wasserverhältnisse,
- Schaffung von Stauhaltungen bei Großflächigen-Hydro-meliorationen, die jahreszeitlich für die Erhaltung eines Mindestgrundwasserstandes sorgen,

- Anpflanzung von Flurgehölzen und Hecken,
- Sicherung wertvoller Pflanzens- und Tierbiotope, Natur- und Bodendenkmäler.

Das erfordert eine komplexe Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen, den Produktionsleitungen der RLB, dem KAP - ZGB - ZKE - LPG, VEG, GPG, den Meliorationsgenossenschaften, dem VE Meliorationskombinat Potsdam, den Organen der Wasserwirtschaft, der Geologie, der Landeskultur und des Naturschutzes sowie den Einrichtungen der Fischerei und der Forstwirtschaft.

Besondere Schwerpunktmaßnahmen sind:

- AMS Untere Havel-Dosse, Kreise Wittstock, Kyritz, Rathenow
- AMS Neuholland, Kreis Oranienburg, Gransee
- AMS Oberes Rhinluch, Kreis Neuruppin, Oranienburg
- Meliorationssystem Gransee
- Meliorationssystem Roskow, Kreis Brandenburg
- Meliorationssystem Notte-Zulow-Kanal, Kreise Zossen, Königs Wusterhausen
- Meliorationssystem Stepenitz, Kreis Pritzwalk
- Meliorationssystem Gringsgraben, Kreis Potsdam und Luckenwalde
- Meliorationssystem Ostfiener Bruch, Kreis Brandenburg

3.3. Zur Erhöhung des Erholungswertes der Landschaft und der Verbesserung der Lebensumwelt unserer Bürger in den Städten und Gemeinden und zur ästhetischen Gestaltung des Landschaftsbildes ist die Erhaltung und Pflanzung von Großgehölzen und solchen Gehölzen, die zur Biene weide geeignet sind, durchzuführen.

Das gilt besonders für eine verstärkte Ortsrandbepflanzung und Durchgrünung in Städten und Gemeinden.

Eingriffe in das Großgrün der Städte und Gemeinden, insbesondere bei Straßenbepflanzungen und Alleen dürfen nur auf der Grundlage eines Rekonstruktionsplanes vorgenommen werden, der neben der schadlosen Rückung des alten Baumbestandes alle Aktivitäten für Pflanzgutbeschaffung,

Pflanzung und Pflege des Folgebestandes nachweist.

Besonderer Schwerpunkt für die weitere Gestaltung und Pflege sind die verhendnun geschützten Parks. Weitere pflegewürdige Parkanlagen sind durch den Rat des Bezirkes 1973 unter Schutz zu stellen.

3.4. Zur Entwicklung einer kreativerlichen Landschaftspflege in den Landschaftsschutzgebieten und zur Erhöhung und Steigerung ihres Erholungswertes sind für die in der Anlage 2 aufgeführten Landschaftsschutzgebiete unter Verantwortung des Rates des Bezirkes in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Potsdam, Landschaftspflegepläne zu erarbeiten und vom Rat des Bezirkes zu beschließen.

3.5. Zur Erhaltung der Naturschutzgebiete im Bezirk wird der Rat des Bezirkes beauftragt, die Ausarbeitung spezieller Behandlungs- und Pflegereichtlinien im Zusammenwirken mit den Nutzungsberichtigten und dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz, Zweigstelle Potsdam, zu veranlassen. Für alle Naturschutzgebiete sind durch die Räte der Kreise ehrenamtliche Betreuer einzusetzen. Sie überwachen die Einhaltung der Behandlungs- und Pflegereichtlinien. Ihre fachliche Anleitung erfolgt nach den vom Rat des Bezirkes festgelegten Maßnahmenkatalogen durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz, Zweigstelle Potsdam.

Zur Erhaltung und Pflege geschützter Moore und Pflanzen und insbesonders vom Aussterben bedrohter und geschützter Tiere ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen des Naturschutzes, den Jagdbehörden und den Land- und Forstwirtschaftsbetrieben zu entwickeln.

Für die vom Aussterben bedrohten Tiere sind im Gebiet ihres Verbreitungsgebietes Schutzgebiete einzurichten.

Die staatlichen Organe werden verpflichtet, eine breite Aufklärungsarbeit über die unter Schutz gestellten wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren, wildlebenden so-

wie vom Aussterben bedrohten Tiere zu organisieren.

- 3.6. Zur Nutzung der Landschaft für die gesellschaftliche, kollektive und individuelle Erholung sind durch die örtlichen Organe der Staatsmacht langfristige Entwicklungs-konzeptionen auszuarbeiten und durch die Volksvertretungen zu beschließen. Bei dem Bau von Erholungseinrichtungen sind grundsätzlich die Ufer freizuhalten, und alle Bestim-mungen des Landeskulturgesetzes und anderer diesbezüg-licher Gesetze, Beschlüsse und Festlegungen einzuhalten. (siehe Anlage 3)

Die Bauwerke sind landschaftsgerecht einzurichten. Um die Havel-Seem-Gebiete zu entlasten und weitere Erho-lungsmöglichkeiten zu erschließen, sind die Restlöcher vom Erdennahmestellen den Ordnungs- und Sicherheitsbe-stimmungen entsprechend herzurichten und zu nutzen.

#### 4. Nutzung und Schutz des Bodens

- 4.1. Die konsequente Durchsetzung der Verordnung zum Schutz des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens erfordert:

- die Erhaltung und effektive Nutzung der land- und forst-wirtschaftlichen Nutzflächen durch sparsamste Inan-spruchnahme produktiver Bodenflächen, bei deren Entzug die Zustimmung der staatlichen Organe notwendig ist. Außerdem sind bei flächennahen Investitionen Bö-den minderer Qualität zu bevorzugen,

- die effektive Ausnutzung des Bodenfonds unter voller Verantwortung der Nutzungsberechtigten von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche.

Der Rat des Bezirkes hat zu sichern, daß bei der Stand-ortplanung und territorialen Einordnung von Investitionen die Grundsätze der Bodennutzungsverordnung konsequent verwirklicht werden und eine straffe Kontrolle darüber durchgeführt wird.

Die Kreistage werden beauftragt, auf der gesetzlichen Grundlage zur Rekultivierung Maßnahmenpläne zu beschlie-ßen, um schrittweise eine Wiederurbarmachung und Rück-führung vom Öd- und Abbauland vorrangig in landwirtschaft-liche Nutzfläche, für forstwirtschaftliche Nutzungen oder für Erholungszwecke zu gewährleisten.

- 4.1. Um den Umfang und die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion zu steigern, ist die sozialistische Intensi-vierung der Hauptweg mit dem Komplex der Chemisierung, Mechanisierung und den Meliorationen.

Der Bezirkstag beauftragt den Rat des Bezirkes, die Haupt-richtungen der Intensivierung, die Chemisierung, Mechan-i-sierung und Melioration auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der lan-deskulturellen Forderungen durchzusetzen.

Das Pflanzenschutzaamt hat durch breite Schulungs- und Auf-klärungsarbeit sowie durch Kontrolle in Zusammenarbeit mit dem zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß durch die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung Umweltschäden, insbesondere die Ver-schmutzung bzw. Vergiftung der Gewässer sowie Schäden an Jagdbäumen und geschützten Tierarten durch falsche Anwen-dung von agrochemischen Mitteln, verhindert werden.

Der Einsatz chemischer Mittel zur Behandlung von Straßen-böschen ist gründlich zu prüfen und nur unter fach-licher Anleitung vorzunehmen.

- 4.3. Unter den sozialistischen Produktionsverhältnissen wirken sich die Meliorationen in immer stärkerem Maße auf die Gestaltung der Flur und der Landschaft aus, da sie je-weils in Flußein-zugsgebieten bzw. größeren Landschafts-teilen wirksam werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung großflächiger und komplexer Meliorationen trägt der Rat des Bezirkes die Verantwortung und hat zu sichern, daß alle landwirtschaft-lichen und landeskulturellen Probleme berücksichtigt und koordiniert werden.

Anlage 1

Kreis Brandenburg-Stadt	
24. Möweninsel und Buhnenwerder zusammen	3,70 ha
Kreis Brandenburg-Land	
25. Rietzer See	390,00 ha
26. Krahmer Busch	9,50 ha
27. Mittelsee	44,87 ha
Kreis Potsdam	
28. Moosfenn	3,95 ha
29. Karinchen	3,70 ha
30. Friedorfer See	53,80 ha
Kreis Zossen	
31. Großmachmower Weinberg	7,55 ha
Kreis Königs Wusterhausen	
32. Duhrow	201,69 ha
33. Leue	4,25 ha
Kreis Luckenwalde	
34. Schulzensee	17,69 ha
35. Teufelssee	6,06 ha
36. Rauhes Luch	43,15 ha
Kreis Jüterbog	
37. Zarth	21,66 ha
Kreis Belzig	
38. Planetal	150,00 ha
39. Klein Marzehns	19,77 ha
40. Spring	23,94 ha
41. Flämingbuchen	63,00 ha

In Vorbereitung:

Kreis Königs Wusterhausen	
Moor am Pätzer Hintersee	
Kreis Zossen	
Prierow-See	

Anlage 2

Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Potsdam

Kreis Kyritz		
D-1	1. Demerthiner Park	0,224 km <sup>2</sup>
D-8	2. Dreetzer See	1,25 "
D-5	3. Kyritzer Seenkette	16,00 "
D-3	4. Postluch bei Ganz	0,42 "
D	5. Park Dannenwalde	0,07 "
D	6. Park Karnzow	0,22 "

Kreis Wittstock

D-1	7. Sewekow	28,5 "
-----	------------	--------

Kreis Neuruppin und Gransee

D-2	8. Neuruppin - Rheinsberg - Fürstenberger Wald - und Seengebiet	802,00 "
-----	---	----------

Kreis Oranienburg

D-9	9. Briesetal und Mühlenbecker See	31,75 "
D-4	10. Lehmitz- und Grabowsee	3,50 "
	11. Teschendorfer Graben	0,25 "

Kreis Nauen

D-11	12. Bruchlandschaft Ketzin	23,50 "
D-10	13. Nauen - Brieselang	32,25 "

Kreis Rathenow

D-11	14. Rathenower Wald- und Seengebiet	173,25 "
------	-------------------------------------	----------

Kreis Brandenburg/Stadt.

D-13	15. Pohnenländer See und Görden See	3,95 "
D-12	16. Brandenburger Wald- und Seengebiet	162,7 "

Kreis Brandenburg-Land

D-22	17. Birkenwäldchen südlich Brielow	0,075 "
D-22	18. Görnsee und Görnberg	0,42 "
D-16	19. Götzer Berge (teils Krs. Pdm.-Land)	23,25 "
	20. Gutspark Gollwitz	0,19 "

Anlage 3

D-20	21. Krahmer Busch	3,00 km <sup>2</sup>
D-13	22. Lehminner Wald- und Seengebiet (teils Potsdam-Land)	25,25 "
P	23. Park Brielow	0,007"
P	24. Park Dahlem	0,31 "
D-17	25. Schmerzker Busch	0,97 "
Kreis Potsdam-Stadt und Land		
D-22	26. Bäketal	0,2 "
D-14	27. Große und Kleine Rohrlake	1,25 "
D-12	28. Arboretum Lindstedt	1,18 "
D-12	29. Potsdamer Havelseengebiet	162,50 "
Kreis Zossen		
D-29	30. Baruther Park	0,20 "
D-29	31. Großer Zeschsee und Umgebung	1,78 "
D-16	32. Pechpfuhl bei Siethen	0,11 "
Kreis Königs Wusterhausen		
D-33	33. Dahmetal (teils Bez. Cottbus)	ca. 10,00 "
D-34	34. Küthener See	17,9 "
—	35. Krummer See und Sutschketal	0,3 "
D-22	36. Replinchen-See und Umgebung	0,38 "
D-27	37. Teupitz - Köriser Seengebiet	32,80 "
D-22	38. Tiergarten bei KWH	0,92 "
D-22	39. Töpchinser See	0,47 "
Kreis Luckenwalde		
D-12	40. Klappgrund bei Mersdorf	0,60 "
D-12	41. Lange - Horst - Berge	0,15 "
Kreis Jüterbog		
D-31	42. Bärwalder Ländchen	0,88 "
D-30	43. Sebaldushof	0,05 "
Kreis Belzig		
D-23	44. Hoher Fläming - Planetal	205,00 "
P	45. Park Wiesenburg	

Hinweise auf wichtige gesetzliche Bestimmungen

1. - Landeskulturgesetz vom 14. 5. 1970  
(GBl. Teil I, Nr. 12 vom 28. 5. 1970)
  1. DVO zum Landeskulturgesetz - Naturschutzverordnung -
  2. DVO zum Landeskulturgesetz - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung -
  3. DVO zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen -
  4. DVO zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm -
- Anordnung zum Schutz von wildlebenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tieren - vom 6. Juni 1970
2. - VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vom 19. 2. 1969  
(GBl. Teil III, Nr. 22 vom 17. 3. 1969)
3. - Deutsche Bauordnung vom 2. 10. 1968  
(GBl. Sonderdruck Nr. 287)
4. - VO über Staatliche Bauaufsicht vom 23. 3. 1972  
(GBl. Teil II, Nr. 26 vom 18. 5. 1972)
5. - VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Städte und Kreise, bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. 3. 1972  
(GBl. Teil II, Nr. 26 vom 18. 5. 1972)
6. - VO über Ordnungswidrigkeiten vom 16. 5. 1968 und der Anpassungs-VO vom 13. 6. 1968  
(GBl. Teil II, Nr. 62 vom 26. 6. 1968)
7. - Wassergesetz vom 17. 4. 1963  
(GBl. Teil I, Nr. 5)
8. - Bodennutzungsverordnung vom 17. 12. 1964  
(GBl. Teil II, Nr. 32 vom 17. 3. 1965)